BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fa **501 65 1**	Datum
BMWFW-52.220/0012-WF/IV/6b/2017	BAK/BP	Iris Schwarzenbacher	DW 12767	DW 42767	26.09.2017

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über das Verfahren zur Planung und Abwicklung von Immobilienprojekten an Universitäten – Uni-ImmoV

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt das Ziel des vorliegenden Verordnungsentwurfs geregelte Verfahren bei Immobilienprojekten an Universitäten zu schaffen und damit die Transparenz zu verbessern sowie durch Kontrollschleifen das Risiko von Kostenüberschreitungen zu vermeiden. Daher wird gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf kein Einwand erhoben, jedoch wird ersucht, folgende Anmerkung zu berücksichtigen.

§ 3 Abs. 1 Z 2. definiert Betragsgrenzen, ab denen Immobilienprojekte unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen. Immobilienprojekte mit niedrigeren Beträgen sind aufgrund „geringer wirtschaftlicher Bedeutung“ von der Verordnung ausgenommen und lediglich zwischen dem Bundesministerium und der betreffenden Universität zu vereinbaren. Für einmalige Zahlungen wird diese sogenannte „Bagatellgrenze“ mit 10 Mio. Euro festgelegt, für laufende wiederkehrende Zahlungen (z.B. Mieten) mit 600.000 Euro jährlich. Diese Betragsgrenzen erscheinen als äußerst hoch angesetzt, da es sich aus Sicht der BAK dabei bereits um wirtschaftlich bedeutende Summen handelt. Die BAK regt daher an, die Höhe der Betragsgrenzen nochmals zu überdenken und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihres Vorschlages.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktor
F.d.R.d.A